

Regionaler Richtplan Prättigau

Objektblatt Nr.: 7.101

Sachbereich: Fremdenverkehr

Richtplanvorhaben:

Skigebiete

Weitere Bestandteile:

Bericht, Situationsplan

1

1. VORHABEN

1.0 Allgemeines

Projekt:

Skigebiete

Koordinaten:

div.

Koordination mit Vorhaben:

7.102 Beschneiungsanlagen, Verkehr, Landschaft

Planbeilagen:

1

Dringlichkeit:

kurz- bis langfristig

Finanzbedarf:

klein bis mittel

Ersetzt Objektblatt Nr.:

Jahr:



1.1 Beschreibung / Vorgehen

Der Fremdenverkehr hat für die Region Prättigau eine erhebliche Bedeutung, wobei der Stellenwert innerhalb der Region recht unterschiedlich ist. Für den hinteren Teil des Prättigaus (z.B. Klosters) ist der Fremdenverkehr die Basiswirtschaft. Im vorderen Prättigau (z.B. Grüschi, Schiers) dagegen kommt diese Funktion dem 2. Sektor (Industrie und Gewerbe) zu und der Fremdenverkehr hat eher ergänzende Funktion. Die Region Prättigau zählt zu den mittelgrossen Fremdenverkehrsregionen des Kantons Graubünden. Im Jahre 1989 wurden über 800'000 Logiernächte verzeichnet, wovon mehr als 500'000 Logiernächte auf die Wintersaison entfallen. Dem alpinen Skisport kommt daher in dieser Region eine grosse Bedeutung zu.

Das Richtplanvorhaben *Skigebiete* ist Bestandteil des Teilrichtplanes Fremdenverkehr. Es umfasst die mechanisch erschlossenen oder zu erschliessenden Skigebiete mit der vorhandenen oder projektierten Infrastruktur.

Ausgangslage

Die Skigebiete von Klosters-Madrisa, Grüschi-Danusa und Fideriser Heuberge umfassen zusammen eine Skigebietsfläche von 2032 ha, wovon gut 1000 ha erschlossen sind. Dazu kommt der zum Prättigau gehörende Teil des Skigebietes Davos-Parsenn-Gotschna mit einer Fläche von ca. 1100 ha. Auch die kleinen, lokalen Skigebiete in den Seitentälern und auf den Sonnenterassen des Prättigaus spielen eine nicht zu unterschätzende Rolle im Fremdenverkehr. Sie sind ein wichtiger Bestandteil im Basisangebot der stark auf den Familientourismus ausgerichteten Orte wie Fanas, Pany, St. Antönien und Seewis. Im regionalen Richtplan spielten diese lokalen Skigebiete bisher eine untergeordnete Rolle.

Für die bestehenden, bereits erschlossenen Skigebiete gelten folgende Eckdaten (vgl. Touristisches Inventar, ARP, Oktober 1987):

Skigebiet	Skigebietsfläche erschlossen in ha	Anzahl Skifahrer		Skifahrer pro ha	
		Normaltag	Spitzentag	Normaltag	Spitzentag
Klosters-Madrisa	551	2500	3700	4.54	6.72
Grüschi-Danusa	238	800	3000	3.36	12.61
Fideriser Heuberge	270	100	600	0.27	2.22
Prättigau	1059	3400	7300	3.21	6.89

Zusätzlich gehört ein Drittel oder ca. 1100 ha des Skigebietes 816 (Klosters-Gotschna-Davos-Parsenn) zur Region Prättigau. Für dieses Teilgebiet sind allerdings keine eigenen statistischen Angaben betreffend Anzahl Skifahrer, Skifahrerdichte, Vergleiche zwischen Normal- und Spitzentage verfügbar.

Regionaler Richtplan Prättigau

Objektblatt Nr.: 7.101

Sachbereich: Fremdenverkehr

Richtplanvorhaben:

Skigebiete

Weitere Bestandteile:

Bericht, Situationsplan

2

Nachdem der Richtplan lediglich drei kleinere Skigebietserweiterungen vorsieht, kann auf eine Etappierung dieser Gebiete verzichtet werden. Erschliessungsvorhaben, für die erst langfristig Realisierungsaussichten bestehen und für die wichtige Entscheidungsgrundlagen noch fehlen, werden nicht mehr als Richtplanvorhaben aufgeführt (Conterser u. Fideriser Duranna 7.101.4 und Schollberg St. Antönien 7.101.5), sondern als Option vermerkt (vgl. Ziff. 3 im Bericht zum regionalen Richtplan). Gemäss Art. 9 Abs. 3 RPG sind Richtpläne in der Regel alle 10 Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls zu überarbeiten.

1.2 Grundlagen

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 und eidgenössische Raumplanungsverordnung (RPV) vom 2. Oktober 1989.
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 und Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988.
- Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) vom 20. Mai 1973 (revidiert 1986) und kantonale Raumplanungsverordnung (KRVO) vom 26. November 1986.
- Kantonale Umweltschutzverordnung (KUVO) vom 22. November 1984.
- Kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP) vom 1. August 1991.

Planungsgrundlagen allgemein:

- Regionales Entwicklungskonzept 1977; Revision 1984/85.
- Touristisches Inventar und Ausbauvorhaben, Bericht des Amtes für Raumplanung, Oktober 1987.
- Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Ziele und Massnahmen für die Tourismuspolitik im Kanton Graubünden, Heft Nr. 4, 1987-88.
- Tourismus in Graubünden, Bericht der Arbeitsgruppe "Tourismuspolitik" an die Regierung des Kantons Graubünden, Dezember 1986.
- Studie über die Eignung der Fremdenverkehrsteilgebiete des Kantons Graubünden, Justiz- und Polizeidepartement / Elektrowatt Ingenieurunternehmung AG, 1978.

Planungsgrundlagen projektbezogen:

- Projekt zum Konzessionsgesuch Achter-Gondelbahn Grüschi-Cavadura-Schwänzelegg, Gemeinden Grüschi und Furna (1991).
- Erschliessungsstudie VonRoll-Habegger 1987 mit den Varianten:
 - Variante Heuberge
 - Variante Küblis-Plandagorz-Conterser Duranna
 - Variante Jenaz-Stärra-Glattwang-Heuberge
 - Variante Saas-Conters-Conterser Schwendi-Drimarchenspitz.
- Konfliktblätter zum touristischen Inventar 1987.



Regionaler Richtplan Prättigau

Objektblatt Nr.: 7.101

Sachbereich: Fremdenverkehr

Richtplanvorhaben:

Skigebiete

Weitere Bestandteile:

Bericht, Situationsplan

3

1.3 Ziele / Grundsätze / Konzepte

Grundlage des Richtplanvorhabens *Skigebiete* bildet die Gesamtübersicht (Raumordnungskonzept Graubünden). Diese geht davon aus, dass in den Fremdenverkehrsgebieten genügend Möglichkeiten für die Intensiverholung geschaffen werden unter Berücksichtigung der natürlichen Rahmenbedingungen. In der Studie über die Eignung der Fremdenverkehrsteilgebiete des Kantons Graubünden werden vor allem dem Mittelprättigau, mit dem Gebiet Fideriser Heuberge, ausgezeichnete Entwicklungsmöglichkeiten mit grossen Kapazitätsresserven zugeordnet. Für das Teilgebiet Klosters (hier: Hinteres Prättigau) ist ein Weiterausbau und eine Verdichtung in erster Linie zusammen mit der Landschaft Davos möglich. Im Skigebiet Klosters-Madrisa sind noch gewisse Erweiterungsmöglichkeiten vorhanden. Im Vorderprättigau konzentrieren sich die Gebiete südlich der Landquart, da die Wintereignung der nördlichen Talseite durch die starke Sonneneinstrahlung beeinträchtigt wird.

Weitgehend offen ist die Frage eines neuen Zubringers ins Skigebiet Davos-Parsenn. Nachdem der Bau der neuen Prättigauerstrasse noch in weiter Ferne ist, würde eine direkte Erschliessung aus dem Raum Fideris / Küblis eine Entlastung des hinteren Prättigaus mit sich bringen. Insbesondere könnten die Ortsdurchfahrten von Küblis, Saas und Klosters entlastet werden. Entscheidungsgrundlagen fehlen aber noch weitgehend und die Gemeinde Conters hat sich gegen eine Erschliessung ausgesprochen. Eine direkte Erschliessung aus dem Raum Mittelprättigau ist somit vorläufig nicht realisierbar.

Im Hinblick auf die räumliche Entwicklung kommt im Prättigau nur eine Weiterentwicklung der bisherigen Dezentralisation in Frage. Eine Konzentration der Entwicklung im Raum Mittelprättigau – wie dies im Vorprüfungsbericht vom 9. Juli 1993 angeregt wurde – ist vorläufig keine Alternative.

Skigebiet Klosters-Madrisa (7.101.1)

Erweiterung des bestehenden Skigebietes nach Osten, in den Raum Äpli–Schwarzbach. Die zur Erweiterung gehörende Fläche umfasst ca. 145 ha und entspricht somit ungefähr 25% des bereits erschlossenen Skigebietes.

Skigebiet Grüschi-Danusa (7.101.2)

Erweiterung des bestehenden Skigebietes nach Süden, in den Raum Matten der Gemeinde Furna. Die reduzierte Erweiterungsfläche umfasst noch ungefähr 40 ha und entspricht somit weniger als 20% des bereits erschlossenen Skigebietes. Im Gebiet Bünda ist die Erstellung eines Zubringerliftes geplant (Länge ca. 220m). Weitere konkrete Projekte sind noch nicht vorhanden.

Skigebiet Fideriser Heuberge (7.101.3)

Erweiterung des bestehenden Skigebietes nach Norden ins Gebiet Glattwang / Pardätsch. Die Erweiterung umfasst eine Fläche von ca. 150 ha oder ungefähr 55% des bereits erschlossenen Gebietes in den Fideriser Heubergen. Konkrete Bauabsichten für einzelne Erschliessungsanlagen bestehen noch keine.



Regionaler Richtplan Prättigau

Objektblatt Nr.: 7.101

Sachbereich: Fremdenverkehr

Richtplanvorhaben:

Skigebiete

Weitere Bestandteile:

Bericht, Situationsplan

4

2. AUSWIRKUNGEN

2.1 Räumliche Auswirkungen

Die räumlichen Auswirkungen von Skigebieten sind im allgemeinen gross und vielfach nur schwer abzuschätzen. Dies ist besonders dann der Fall, wenn noch keine eigentlichen Projektunterlagen vorliegen, die Auskunft über die genaue Lage, Art und Kapazität der Transportanlage sowie über die dazugehörige Infrastruktur geben können. Nutzungskonflikte sind in der Regel bezüglich Landschaft, Fauna und Flora sowie dem Waldareal zu erwarten.

Von Bedeutung sind ferner die Auswirkungen auf die extensiven Erholungsgebiete (Skitouren- und Wandergebiete) sowie indirekte Auswirkungen auf das eigentliche Siedlungsgebiet und den Verkehr (Parkierungsflächen, öffentlicher und privater Verkehr etc.).

In den einzelnen Skigebieten bestehen folgende Nutzungskonflikte:

Skigebiet Klosters-Madrisa (7.101.1), Gemeinde Saas

- mit einer rechtskräftigen Gefahrenzone hoher Gefahr in der Gemeinde Saas,
- Skitourengebiet Klosters-Rätschen-St. Antönien,
- Wandergebiet Rätschen / Madrisa.

Skigebiet Grüschi-Danusa (7.101.2), Gemeinde Furna

- Waldareal im nördlichen Gebiet von Bünda,
- mit Moorlandschaft Furnerberg (Inventar 109).

Skigebiet Fideriser Heuberge (7.101.3), Gemeinde Fideris

- mit rechtskräftigen Gefahrenzonen hoher Gefahr in der Gemeinde Fideris,
- Skitourengebiet Glattwang,
- Infanterie-Schiessplatz gemäss MO 33 (Priorität 1).



2.2 Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) ist bei der Konzessionierung von Luftseilbahnen und im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Skilifte, die *neue Skigebiete* oder in bestehenden Skigebieten *neue Geländekammern* erschliessen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist ebenfalls erforderlich, wenn zwei oder mehrere Skigebiete zusammengeschlossen werden.

Die Planierung von Skipisten und Terrainveränderungen von mehr als 2000 m², die nicht im Verfahren über Luftseilbahnen oder Skilifte beurteilt worden sind, unterliegen ebenfalls der UVP-Pflicht. Das massgebliche Verfahren wird durch das kantonale Recht bestimmt. Gemäss der kantonalen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist dies im Falle von Skipisten und Terrainveränderungen das Baubewilligungs- bzw. Zustimmungsverfahren (Art. 5 Abs. 1 und 2 KRG). Die ergänzenden Bestimmungen des kommunalen Baugesetzes (Verfahren, Publikation etc.) sind ebenfalls zu beachten.

Skigebiet Klosters-Madrisa (7.101.1), Gemeinde Saas

- Erweiterung des Skigebietes in eine neue Geländekammer: UVP im Rahmen des Konzessionsverfahrens durchführen.

Regionaler Richtplan Prättigau

Objektblatt Nr.: 7.101

Sachbereich: Fremdenverkehr

Richtplanvorhaben:

Skigebiete

Weitere Bestandteile:

Bericht, Situationsplan

5

Skigebiet Grüscher Danusa (7.101.2), Gemeinde Furna

- geringfügige Erweiterung des Skigebietes, genaue Abgrenzung im Rahmen der Zonenplanrevision, wenn Abgrenzung Moorlandschaft bereinigt ist.
- Neuer Skilift Bündna erschliesst keine neuen Teilgebiete (Geländekammer) und ist daher nicht UVP-pflichtig.

Skigebiet Fideriser Heuberge (7.101.3), Gemeinde Fideris

- Erweiterung des Skigebietes in eine neue Geländekammer, UVP im Rahmen des Konzessionsverfahrens durchführen.

3. INFORMATION, MITWIRKUNG, ZUSAMMENARBEIT

Das Richtplanvorhaben Klosters-Madrisa (7.101.1) wird bezüglich Gefahrensituation und im Hinblick auf mögliche Waldschäden (Variantenfahren) als problematisch angesehen (Bündner Naturschutzbund, SAC Sektion Prättigau). Die Territorialgemeinde Saas hat keine Einwände.

Das Richtplanvorhaben Grüscher Danusa (7.101.2) wird in der ursprünglichen Abgrenzung von der Gemeinde Furna sowie vom Bündner Naturschutzbund abgelehnt. Aufgrund von Gesprächen mit der Gemeinde und der interessierten Bahnunternehmung wurde die Skigebietserweiterung redimensioniert und angepasst. Das Erweiterungsgebiet beschränkt sich in der angepassten Fassung auf das Gebiet Matten und umfasst noch ca. 40 ha (gegenüber 95 ha im Entwurf zur Vorprüfung, Juli 1993).

Das Richtplanvorhaben Fideriser Heuberge (7.101.3) wird infolge verschiedener Konflikte (Bedarf, Wald, Skitouren- und Wandergebiet) vom Bündner Naturschutzbund und dem SAC als problematisch beurteilt bzw. abgelehnt. Im Hinblick auf eine spätere Verbindung mit dem Skigebiet Parsenn (über das Fondei) wird an der Erweiterung im vorgesehenen Rahmen festgehalten. Die Gemeinde Fideris stimmt dem Richtplan mit dem Vorbehalt zu, dass die «Verbindung zum Parsenngebiet» und die «Erneuerung/Verlängerung des Arflinaliftes» nicht verunmöglich werden.

4. BETEILIGTE STELLEN

Federführung:	Pro Prättigau
Gemeinden:	Fideris, Furna, Grüscher, Klosters-Serneus, Saas
Regionen:	Prättigau, Schanfigg
Kanton:	ARP, AfU, ALN, AWT, FI, LWA, JFI
Bund:	BRP, BAV, EMD
Weitere:	Bergbahnen AG Klosters Madrisa, Sportbahnen Grüscher AG, Ski- und Berghaus Arflina AG, Ski- und Berghaus Heuberge, Parsenn-Bahnen Davos AG.



Regionaler Richtplan Prättigau

Objektblatt Nr.: 7.101

Sachbereich: Fremdenverkehr

Richtplanvorhaben:

Skigebiete

Weitere Bestandteile:

Bericht, Situationsplan

6

5. RICHTPLANREGELUNG

5.1 Stand der Koordination

Für die einzelnen Skigebietserweiterungen liegen noch keine konkreten Projekte vor. Die koordinationsbedürftigen Tätigkeiten konnten daher noch nicht abgestimmt werden und die Art der Koordination ist noch weitgehend offen. Der Koordinationsstand ist somit:

Skigebiet Klosters-Madrisa (7.101.1.):

Vororientierung

Skigebiet Grüschi-Danusa (7.101.2.):

Vororientierung

Skigebiet Fideriser Heuberge (7.101.3.):

Vororientierung

5.2 Weiteres Vorgehen

- a) Die Regionalorganisation Pro Prättigau koordiniert die weiteren Tätigkeiten.
- b) Die betroffenen Gemeinden überprüfen ihre Nutzungspläne und schaffen die nötigen Voraussetzungen im Rahmen der Zonenplanrevision.
- c) Die betroffenen Bergbahnunternehmen oder interessierten Trägerschaften koordinieren für ihr jeweiliges Gebiet die erforderlichen Projektierungsarbeiten, insbesondere die Ausarbeitung allfälliger Umweltverträglichkeitsberichte.
- d) Für die Koordination von grenzüberschreitenden Richtplanvorhaben (Region, Kanton und Ausland) ist das Departement des Innern und der Volkswirtschaft zuständig.

6. BESCHLÜSSE

6.1 Vom Vorstand der Pro Prättigau zur Kenntnis genommen am: 25. Februar 1994

6.2 Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt am:



Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 9.7.96 Nr. 1696

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Caluori

Chur, August 94/9008/F1.0/S

J. Caluori

Dr. Riesen